

## **Arbeitshilfe des Vergabe-, Honorar- und Vertragsausschuss**

### **MERKBLATT 01**

Stand: Dezember 2023

## **Angemessene Stundensätze für ingenieurtechnische Leistungen im Bundesland Brandenburg**

### **Einleitung:**

Nach Beschluss des Bundesrates vom 06.11.2020 gilt ab 01.01.2021 eine gegenüber HOAI 2013 geänderte Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, die - wie seit Fassung 2009 -, keine Regelungen für Zeithonorare und Stundensätze enthält. Darüber hinaus sind die in den Honorartabellen ausgewiesenen Zahlen nun nur noch Orientierungswerte für die Vertragsverhandlung. Neben der Ermittlung des Honorars nach diesen Orientierungswerten für Grundleistungen gewinnt die Kalkulation auskömmlicher Honorare nach dem erforderlichen Planungszeitaufwand zunehmend an Bedeutung.

Demnach müssen individuelle vertragliche Regelungen für die Honorierung zwischen den Vertragspartnern ausgehandelt werden. Grundlage für die Höhe dieser Vergütungen ist nach Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) § 632 (2) die übliche Vergütung, wenn keine verbindlichen Preisvorschriften existieren.

Nach der amtlichen Begründung soll die Vertragsgestaltung auf der Grundlage nachvollziehbarer Kalkulationen erfolgen. Hierfür müssen Bauplaner ihre Leistungen nach betriebseigenen, kostendeckenden Bürostundensätzen kalkulieren. Die Bürostundensätze variieren dabei in Abhängigkeit zur Gehaltsstruktur sowie den Gemeinkosten des jeweiligen Büros. Dieses Merkblatt soll als Anhaltspunkt für angemessene Stundensätze der Ingenieur- und Architektenleistungen dienen.

**Prinzipiell ist zu beachten, dass mit den Stundensätzen sämtliche Kosten eines Planerbüros aus projektbezogener Tätigkeit zu erwirtschaften sind!**

### **Gemeinkostenfaktor (GKF)**

Der GKF stellt das Verhältnis zwischen den Gehältern der Büromitarbeiter und den Gesamtkosten des jeweiligen Büros dar. Der Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. (AHO) führt jährlich einen Bürokostenvergleich durch, nach dem auch der GKF ermittelt wird. Im Ergebnis variiert der GKF je nach Größe des Büros; der gemittelte Wert liegt bei 2,83.

### **Stundensätze**

Unter Berücksichtigung des vorgenannten mittleren GKF von 2,83 und in Anlehnung an die Gehälter aus dem ASIA- (Arbeitgeberverband selbständiger Ingenieure und Architekten) Tarifvertrag mit den unverbindlichen Gehaltsempfehlungen für 2024 ergeben sich im Mittel folgende angemessene Stundensätze (ohne Umsatzsteuer):

<b>1. Auftragnehmer*in / Büroinhaber*in</b>	<b>165,00 €</b>
<b>2. Projektleiter*in</b>	<b>125,00 €</b>
<b>3. Ingenieur*in</b>	<b>95,00 €</b>
<b>4. Technische Mitarbeiter*innen</b>	<b>75,00 €</b>
<b>5. Sonstige Mitarbeiter*innen</b>	<b>60,00 €</b>



Bei einer Schwankungsbreite von ca.  $\pm 20\%$  ergeben sich folgende Stundensätze als übliche Vergütung:

	<b>Min.</b>	<b>Mittel</b>	<b>Max.</b>
Zu 1	132,00 €	<b>165,00 €</b>	198,00 €
Zu 2	100,00 €	<b>125,00 €</b>	150,00 €
Zu 3	76,00 €	<b>95,00 €</b>	114,00 €
Zu 4	60,00 €	<b>75,00 €</b>	90,00 €
Zu 5	45,00 €	<b>60,00 €</b>	72,00 €

Diese Sätze korrespondieren wegen des regelmäßigen Wirtschaftsverbundes Brandenburg-Berlin mit den Werten des Merkblattes 07 der Baukammer Berlin vom Februar 2021. Zur Ermittlung auskömmlicher bürobezogener Stundensätze können u.a. als Arbeitshilfen nachfolgende Veröffentlichungen genutzt werden:

- (1) [Rechtshinweise](#) und [Arbeitshilfen](#) der BBIK
- (2) AHO-Stundensatzrechner in [www.aho.de](http://www.aho.de) unter Service/Stundensatzrechner
- (3) Merkblatt 11 der Baukammer Berlin vom Apr.2021 Kalkulationshilfe zur Ermittlung angemessener Stundensätze für ingenieurtechnische Leistungen
- (4) Goldammer/Schramm/Diesbach „Die Planerbüro-Kennzahlen“ Verlag PeP e.V. Lutz Diesbach Berlin, [www.pep-7.de](http://www.pep-7.de)
- (5) Laufende Veröffentlichungen der Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V. Mannheim unter [www.ghv-quetestelle.de](http://www.ghv-quetestelle.de)

Die BBIK bietet fortlaufende und vielfältige Unterstützung zur Kalkulation betriebsbezogener Stundensätze durch juristische Erstberatungen, Beantwortung von Anfragen, Weiterbildungsveranstaltungen und Veröffentlichungen an. Weitere Informationen finden Sie unter [www.bbik.de](http://www.bbik.de).

### **Nebenkosten**

Für deren Abrechnung gilt § 14 HOAI. Bei der Kalkulation ist zu berücksichtigen, dass Anteile üblicherweise bereits Bestandteil der angesetzten Gemeinkosten (über den GKF) sein können. Auftragsbezogene Nebenkosten wie z.B. mehr als 1 Vervielfältigung, Kosten für ein Baustellenbüro oder Kosten für Reisen sind jedoch zusätzlich zu den Stundensätzen zu kalkulieren und zu vereinbaren.

Bei pauschaler Nebenkostenvereinbarung gemäß § 14 (3) HOAI empfehlen wir degressiv zum Gesamthonorar folgende Richtwerte:

<b>Gesamthonorar netto</b>	<b>pauschale Nebenkosten</b>
bis 5.000 €	8 %
5.000 bis 10.000 €	5 %
Über 10.000 €	3 %

### **Qualität**

Nur auf Basis einer auskömmlichen Vergütung können Ingenieure und Architekten ihre Leistungen für Auftraggeber qualitativ einwandfrei und hochwertig erbringen! Daher ist es in beiderseitigem Interesse der Vertragspartner, angemessene Stundensätze und faire Nebenkosten nach diesem Merkblatt zu vereinbaren.

